

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 36 (1961)

Heft: 6

Rubrik: Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rundschau

Der Zürcher Baukostenindex am 1. April 1961

Einer Anregung aus baugewerblichen Kreisen folgend, werden die Stichtage für die Erhebung des Zürcher Baukostenindexes ab 1961 statt wie bisher auf 1. Februar und 1. August neu auf 1. April und 1. Oktober angesetzt. Diese Verschiebung um zwei Monate ermöglicht es, die jeweils bis Ende März eintretenden Preisveränderungen bereits in der Frühjahrserhebung zu erfassen.

Der Zürcher Baukostenindex ist eine Richtzahl für die Erstellung von Mehrfamilienhäusern, die nach Lage, Bauart und Ausstattung den Indexhäusern entsprechen. Als Grundlage für die Indexberechnung dienen seit 1957 drei von einer Baugenossenschaft im Jahre 1954 erstellte Wohnblöcke am Letzigraben 209 bis 221 in Zürich-Albisrieden. Nach Bauart und Ausstattung entsprechen sie einem mittleren Standard, wie er heute in Zürich üblich ist. Die Indexberechnung erfolgt auf Grund von detaillierten Offerten, die dem Statistischen Amt von rund 170 Baufirmen eingereicht werden. Auf der Basis Juni 1939 = 100 berechnet, stieg der Baukostenindex von 227,0 Punkten im August 1960 auf 237,1 Punkte im April 1961 an. Dies entspricht einer Erhöhung um 10,1 Punkte oder 4,4 Prozent. Gegenüber der Februarerhebung 1960, die noch vor Inkrafttreten der Neuregelung der Löhne und der Arbeitszeit im engeren Baugewerbe vorgenommen wurde, ergibt sich ein Anstieg des Gesamtindexes um 7,9 Prozent. Unter den drei Hauptgruppen haben sich vom August 1960 bis April 1961 die Rohbaukosten mit 5,2 Prozent am stärksten erhöht; die Gruppe «Übrige Kosten» stieg um 4,2 Prozent, und die Kosten des Innenausbaus verteuerten sich um 4,0 Prozent.

Sanierung von Wohnungen im Berggebiet

In Beantwortung einer Kleinen Anfrage über die Sanierung von Wohnungen im Berggebiet betont der Bundesrat, daß die

Feststellung, wonach die Baukostengrenzen von 25 000 Franken pro Wohnung für Sanierungsprojekte bzw. bei Neubau von 30 000 Franken pro Wohnung in einem Mehrfamilienhaus und von rund 40 000 Franken für ein Einfamilienhaus bereits 1953 anerkannt worden seien, offenbar auf einem Irrtum beruhe. Gemäß Bundesbeschuß vom 3. Oktober 1951 / 5. Juni 1953 waren die Grenzbeträge auf 20 000, 25 000 und 30 000 Franken festgelegt. Die nunmehr geltenden, gegenüber früher erhöhten Kostengrenzen sind im Hinblick auf die eingetretene Teuerung und die bis zum Jahre 1960 gemachten Erfahrungen durch den Bundesratsbeschuß vom 19. Juli 1960 über die Änderung der Vollzugsverordnung zum Bundesbeschuß über Maßnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten festgelegt worden. Dieser Beschuß, der sich auf den Bundesbeschuß vom 24. März 1960 über die Weiterführung der Maßnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten stützt, ist am 15. September 1960 in Kraft getreten. Die Erfahrungen mit den seither eingegangenen Gesuchen zeigen, daß die festgelegten Kostengrenzen auch auf Grund sorgfältig ausgearbeiteter Voranschläge für die weitaus überwiegende Zahl der Fälle für den Wohnteil ausreichend sind, so daß es nicht schon wieder an der Zeit ist, die Grenzbeträge allgemein zu erhöhen. In einzelnen Fällen, wo außergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, können gemäß Artikel 20 der Vollzugsverordnung vom 17. März 1952 / 19. Juli 1960 ausnahmsweise höhere Kostenbeträge zugelassen werden, was in der Praxis auch geschieht.

Wohnungseigentum

Wie der Bundesrat dieser Tage in Beantwortung einer Kleinen Anfrage bekanntgab, wird der Gesetzesentwurf über die Einführung des Wohnungseigentums vorläufig gegen Ende des Jahres der Bundesversammlung zum Entscheid unterbreitet.

In den parlamentarischen Kommissionen soll der Entwurf gleichzeitig mit den Vorschlägen für die Revision der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Baurecht behandelt werden.

Betrogene Anwärter auf Wohnungseigentum

In Paris wurde im Jahre 1958 eine Bauparkasse gegründet mit dem hochtönen- den Namen «Comptoir national de logement». Sie versprach Wohnungen zu bauen. Wer Anspruch auf eine solche erheben wollte, mußte zum voraus eine hohe Summe einzahlen. Etwa 2500 Personen machten hohe Anzahlungen, die zusammen mehrere Milliarden alte französische Francs ergaben. Das Geld wurde aber zu einem großen Teil nicht zum Bau von Wohnungen verwendet, sondern für den Kauf von Privatschlössern, Villen, Automobilen sowie für Zwecke, deren Bezeichnung die Gerichte noch abzuklären haben werden. So erhielt der frühere Präfekt des Seine-Departements ein Monatsgehalt von 1,5 Millionen und hatte die Aufgabe, der Gesellschaft «nützliche» Verbindungen zu den Behörden zu verschaffen. Ein Abgeordneter erhielt für Reklamezwecke 33 Millionen Francs. Zwei Ministerien hatten Kenntnis vom Skandal, ohne ihn der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Im November 1960 erfolgte der Zusammenbruch. Die gutgläubigen Wohnungsanwärter werden für ein Defizit von etwa 800 Millionen Francs aufzukommen haben und beträchtliche Nachzahlungen leisten müssen, um schließlich doch noch zu einer Wohnung zu kommen.

Tokio

Die Stadtverwaltung von Tokio will die Sanierung von Elendsvierteln beschleunigen und zu diesem Zweck vielstöckige Wohngebäude errichten. In Tokio leben noch etwa 20 000 Familien in Elendsquartieren. Die Stadtverwaltung hat seit dem Jahre 1952 allerdings erst zwölf Siedlungen mit zusammen 1074 Wohnungen gebaut.

ANTHRAX

KOHLENHANDELS-AG. ZÜRICH

Heizöl Kohlen

LOWENSTRASSE 55

TELEPHON 239135